

Stadt Rinteln

Bauamt



**Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“
mit integriertem Grünordnungsplan**

Ortsteil Exten

Teil C

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Abschrift

**Verfahrensstand:
Fassung vom:**

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
30.03.2005



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Ziele der Planung 2
2	Geltungsbereich, Lage im Stadtgebiet 3
3	Übergeordnete Vorgaben 4
3.1	Raumordnung und Landesplanung 4
4	Planinhalt und Festsetzungen 5
4.1	Art der Nutzung 5
4.2	Maß der baulichen Nutzung 5
4.3	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 5
4.4	Durchgrünung des Plangebietes 5
4.5	Verkehrliche Erschließung 6
4.6	Technische Ver- und Entsorgung 6
4.7	Immissionsschutz 6
4.8	Bodenbelastungen 6
4.9	Denkmalschutz 6
5	Grünordnung 7
5.1	Zusammenfassung 7
5.1.1	Naturräumliche Gliederung 7
5.1.2	Geologie und Boden 8
5.1.3	Wasser 9
5.1.4	Klima 10
5.1.5	Potentielle natürliche Vegetation 10
5.1.6	Vorhandene Vegetation 12
5.1.7	Fauna 12
5.1.8	Landschaft/Ortsbild 12
5.2	Nutzung 12
5.2.1	Besiedlung 12
5.2.2	Verkehrswege 12
5.2.3	Freizeit- und Erholungsnutzung 12
5.2.4	Landwirtschaft 12
5.3	Eingriffsermittlung, Eingriffsbewertung 13
5.3.1	Methodik 13
5.3.2	Bilanzierung der Flächen 13
5.3.3	Eingriffsbeschreibung, Auswirkungen 13
5.3.4	Ermittlung der Kompensation 14
5.4	Schutzgutbezogene Bewertung und Kompensation 16
5.4.1	Arten und Lebensgemeinschaften 16
5.4.2	Boden 16
5.4.3	Wasser 16
5.4.4	Klima und Luft 16
5.4.5	Landschaftsbild/Ortsbild 16
5.5	Maßnahmen der Grünordnung 17
5.5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan 17
6	Flächenbilanz 19
7	Verfahrensablauf 20
7.1	Verfahrensgrundlagen 20
7.2	Ergebnisse der Abwägung 20
8	Verfahrensvermerke 29
9	Literatur- und Gesetzesverzeichnis 30



1 Anlass und Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Stadt Rinteln, im Ortsteil Exten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung eines Ausweichsportplatzes für den Sportverein TSV Exten zu schaffen. Für die Ansiedlung des Vorhabens wurden aus schalltechnischen Gesichtspunkten verschiedene Standortvarianten geprüft. Der Bereich nördlich der Gemeindestraße *Am Sportplatz* wird aufgrund dieser Untersuchungen favorisiert.

Deshalb hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“ am 20.11.2003 beschlossen.

Dabei soll der bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte Bereich in eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ umgewandelt werden.

Derzeit ist das Vorhaben in diesem Bereich nicht zulässig, da sich die Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden und nach § 35 Abs. 3 den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes soll nunmehr Planungsrecht für den Bereich geschaffen und eine zügige Durchführung / Realisierung des Vorhabens gewährleistet werden, mit dem Ziel, die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten des Sportvereins zu verbessern.

Da es sich bei diesem Bauvorhaben mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“, nach § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes um einen Eingriff in Natur- und Landschaft handelt, wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf der Grundlage der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ durchgeführt (NLÖ 1994*):

* Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Niedersächsisches Amt für Ökologie, Heft 1/94



2 Geltungsbereich, Lage im Stadtgebiet

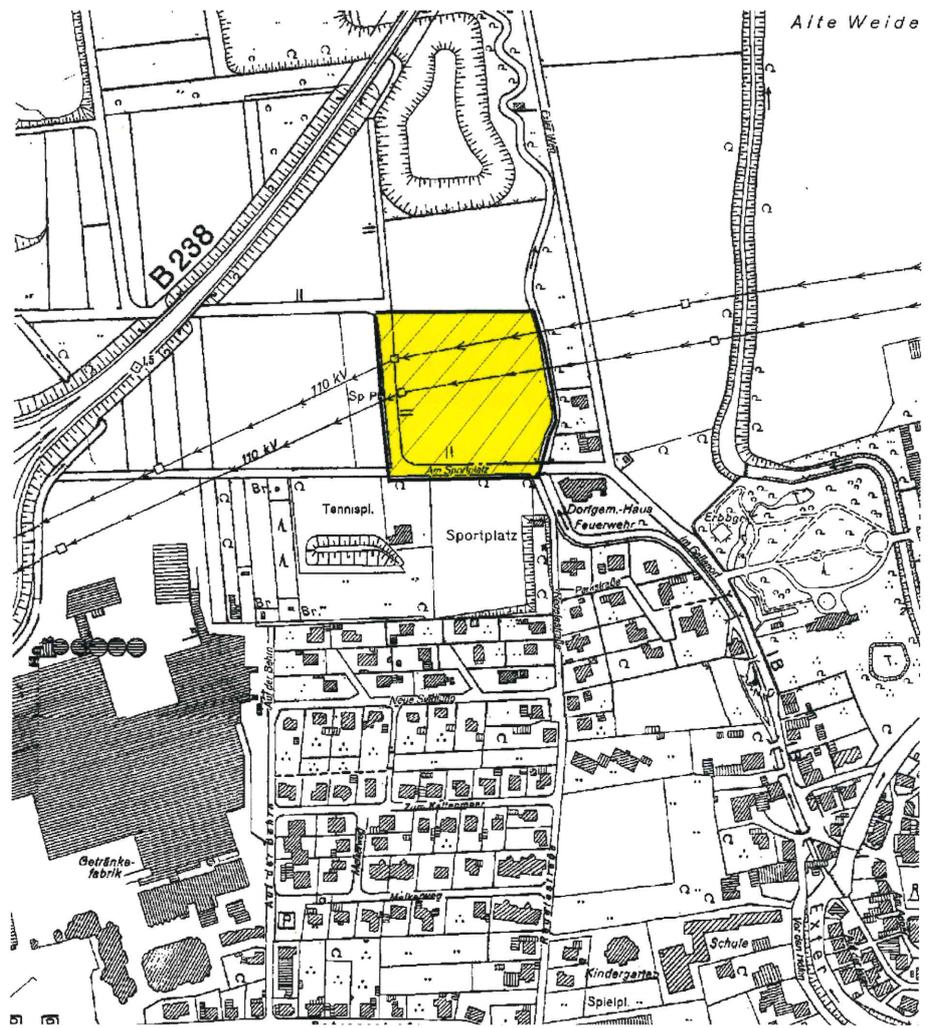
Das Bebauungsplangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Exten nördlich der Gemeindestraße „Am Sportplatz“ gegenüber des vorhandenen Sportplatzes. Westlich schließt ein Spielplatz an, nördlich setzt sich die landwirtschaftliche Fläche fort. Im Osten schließt die „Neue Exter“ und im Süden der vorhandene Sportplatz an.

Abgegrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch das Flurstück 33 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Exten
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 33 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Exten
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1/50 (teilweise), 1/51 (Sportplatz) und 86 (Regetestraße) der Flur 1, Gemarkung Exten
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 94/6, 68/3 (teilweise) und 68/4 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Exten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“ umfasst die Flurstücke 33 (teilweise) und 82/7 „Am Sportplatz“ (teilweise), Flur 1 der Gemarkung Exten. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von 18.895 m². Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung, Teil A im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes





3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionales Raumordnungsprogramm

Das regionale Raumordnungsprogramm des Kreises Schaumburg, das z.Z. bei der Bezirksregierung Hannover zur Genehmigung vorliegt, sieht diesen Bereich als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ vor.

Landschaftsrahmenplan

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Kreises Schaumburg sieht für den Bereich der Neuen Exter ein Gebiet vor, das die Voraussetzungen für eine Naturschutzgebiets-Ausweisung erfüllt. In der Karte ist die Grenze für das geplante NSG in einem Abstand von ca. 50 m von der „Neuen Exter“ dargestellt.

Der Schutzzweck ist der Erhalt des weitgehend naturnahen, reichstrukturierten Verlaufs der Exter sowie ihrer Nebengewässer. Die Entwicklung der Niederungen durch Extensivierung der Grünlandnutzung, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie die Rücknahme von Entwässerungsmaßnahmen sind das primäre Entwicklungsziel.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Rinteln sieht für diesen Bereich keine Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen vor. Lediglich die Entwicklung eines Grünzuges entlang der Wegeverbindung an der Straße „Am Sportplatz“ ist angedacht. Dieser Entwicklung wird im Bebauungsplan durch die Ausweisung einer Pflanzfläche im Westen entlang der Straße entsprochen.

Somit würden die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes den diesbezüglichen Aussagen des Landschaftsplanes entsprechen.

Flächennutzungsplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen und Süden grenzen öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Spielplatz an. Nördlich setzt sich die Fläche für die Landwirtschaft fort.

Aufgrund der Nutzungsänderung durch das geplante Vorhaben wird für die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 20.11.2003 den Aufstellungsbeschluss zur 15. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).



4 Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Art der Nutzung

Als Art der Nutzung wird für den gesamten Bereich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Festsetzung als Grünfläche kommt in Betracht zur Umsetzung spezifischer Nutzungsabsichten (Sportplatz, Friedhof usw.). Ein weiterer Grund für die Festsetzung von Grünflächen kann der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1 a Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a BauGB darstellen.

Zu dieser Festsetzung wird der Nutzungszweck wie folgt präzisiert:

- Für den westlichen Teil des Planbereiches wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt.
- Für den östlichen Teil des Planbereiches wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Die Konkretisierung dient dazu, die Folgen der Festsetzung auf die umgebende Bebauung in der Planung berücksichtigen zu können (z.B. Lärmeinwirkung).

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung eines Sportplatzes zu schaffen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ dient der Entwicklung von flächenhaften Biotopen und der Verbesserung der landschaftsökologischen Struktur. Entsprechend § 1a BauGB dient diese Fläche der Stadt Rinteln zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft in anderen Bauleitverfahren.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 21 a BauNVO werden nicht getroffen. Sie finden keine unmittelbare Anwendung auf Grünflächen.

4.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das Plangebiet wird von zwei oberirdischen Stromhauptversorgungsleitungen (110 kV) überquert. Für die Leitungen ist jeweils ein Leitungsrecht für die E.ON Westfalen Weser AG und für die DB Energie GmbH festgesetzt.

4.4 Durchgrünung des Plangebietes

Zur Sicherung einer gestalterisch und landschaftlich ansprechenden Eingrünung sowie zur Erhaltung eines notwendigen Freiflächenanteils werden in den Randbereichen des Grundstückes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in unterschiedlichen Breiten zur Festsetzung vorgesehen. (siehe Kapitel 5, Grünordnung)



4.5 Verkehrliche Erschließung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet sich die Gemeindestraße „Am Sportplatz“, über die das Plangebiet erschlossen wird. Das Gebiet kann über die Regetestraße oder über den Exterweg angefahren werden. Eine Ausschilderung zu den Sportanlagen ist bereits vorhanden.

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die Nutzung als Ausweichsportplatz nicht erhöhen, da keine zusätzlichen Veranstaltungen stattfinden.

Der Ausbau von Zufahrtsstraßen ist nicht notwendig, da die bisherigen Straßen ausreichen, den Zu- und Abfahrtsverkehr zu Sportveranstaltungen aufzunehmen. Parkplätze sind am vorhandenen Sportplatz und auf dem Festplatz ausreichend vorhanden.

4.6 Technische Ver- und Entsorgung

Technische Einrichtungen für die Versorgung mit Trinkwasser und Gas sowie für die Abwasserentsorgung sind nicht notwendig. Die elektrische Versorgung für die Flutlichtanlage stellt durch die Nähe der vorhandenen Sportanlage auf der anderen Straßenseite kein Problem dar.

Da keine großflächige Versiegelung stattfindet, sind auch zusätzliche Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser oder zur Versickerung nicht notwendig.

4.7 Immissionsschutz

In einem schalltechnischen Gutachten zur Errichtung des Sportplatzes wurden drei Standorte in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Sportplatzes untersucht. Alle untersuchten Standorte liegen am Rande des Ortsteiles Exten, die sich in der Nähe von Wohnbebauungen befinden.

- Standort 1: Westlich der vorhandenen Sportanlage zwischen Tennisplatz und Wohnbebauung
- Standort 2: Nördlich der vorhandenen Sportanlage (B-Plangebiet)
- Standort 3: Nordöstlich der vorhandenen Sportanlage nördlich des Festplatzes

Durch umfangreiche schalltechnische Berechnungen unter Verwendung der Nutzungsdaten der vorhandenen Sportanlage wurden die Immissionen der drei Alternativstandorte ermittelt. Das Gutachten hat als besten Alternativstandort den Standort 2 bewertet. Hier sind gleichartige Tätigkeiten in allen Zeitbereichen außerhalb der Ruhezeiten möglich. Das gilt auch für den Zeitbereich innerhalb der Ruhezeiten bei Trainingsbetrieb.

4.8 Bodenbelastungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

4.9 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine geschützten Denkmale oder Bodendenkmale.



5 Grünordnung

5.1 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“ bringt ökologische und landschaftsästhetische Nachteile mit sich. Im einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen durch die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* gegeben, die in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben werden:

- negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Flutlichtmasten, Ballfangzaun und Tore
- Beeinträchtigung des Arten- und Biotopschutzes in den angrenzenden Bereichen durch Lärm und Licht
- Verlust landbaulicher Flächen

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die geplante öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ stellt nach § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz und § 7 (1) NNatG müssen Eingriffe ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet reichen aus, um den geringen Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen sowohl aus landschaftsästhetischer als auch aus ökologischer Sicht aufgewertet.

Im Bereich des Weges im Westen und an der nördlichen Grenze zur freien Landschaft wird eine Gehölzpflanzung vorgenommen.

5.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet gehört nach MEISEL (1959) zur naturräumlichen Haupteinheit "Rintelner-Hamelner-Weserland" und in die Untereinheit „Rintelner Talweitung“.

Von Wehrbergen unterhalb Hameln, wo das Wesertal durch dicht herantretende Keuperhöhen auf beiden Seiten eingeengt wird, bis zum Beginn des Vlothoer Weserdurchbruchs bei Erder pendelt die Weser in einer breiten Talau in vielen Windungen hin und her. Die vorwiegend geschlossenen Siedlungen liegen meist auf der Terrasse oder an erhöhten Stellen der Talau, so besonders in Flussnähe, wo der Talboden am höchsten ist. Die alte kurhessische Universitätsstadt und ehemalige Festung Rinteln liegt, von Wallgräben umgeben, als Brückenort an der Einmündung der Exter in die Weser.

5.1.2 Geologie und Boden

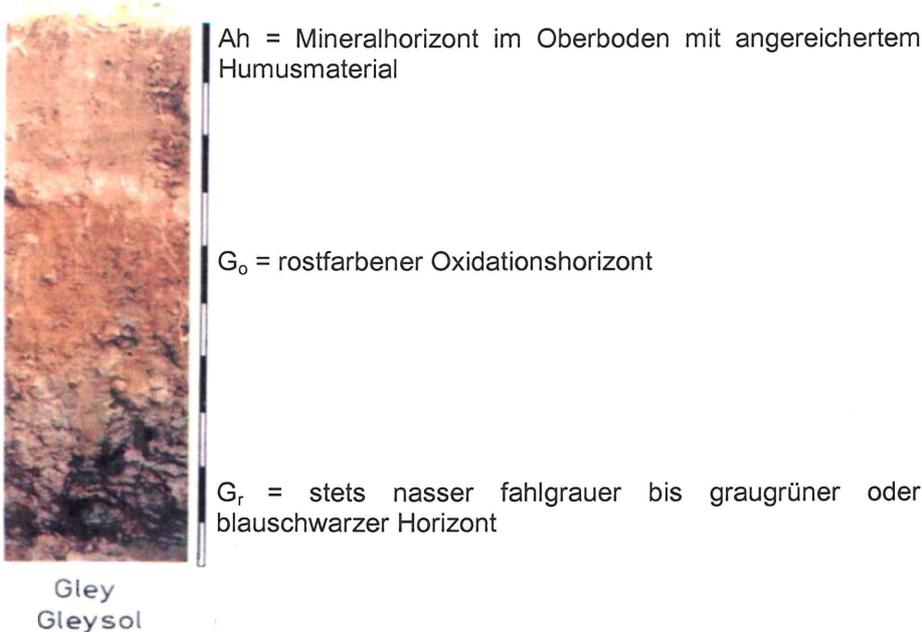
Der geologische Untergrund wird von Bach- und Flussablagerungen aus dem Holozän geprägt. Mit dem Ende der letzten Eiszeit vor etwa 10.000 Jahren, begann das Holozän, die geologische Jetztzeit, in der nur noch eine geringe natürliche Überprägung der Landschaft erfolgte. Die Ablagerungen in den Tälern werden von Schluff bis Mittelsand gebildet, der z.T. mit Kies und Steinen durchsetzt sein kann.

Die Bodenverhältnisse sind der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 und der Bodenübersicht von „Böden in Niedersachsen“ (NLfB 1997) entnommen. Sie beziehen sich nur auf das Plangebiet. Der Boden wird vom Bodentyp der Gley-Auböden gebildet. Sie bestehen in der Regel aus tonigem Schluff oder aus schluffigem Ton.

Der Gleyboden besteht in der obersten Schicht, die zwischen 40-200 dm stark sein kann, aus lehmigem Schluff bis schluffig-tonigem Lehm; stellenweise kann sandiger Lehm vorkommen. Darunter hat sich Sand und Kies gebildet, der z.T. aus lehmig-steinigem Sand bis zu sandigem oder schluffigem Lehm bestehen kann.

Der Oberboden wird von aufsteigendem Grundwasser geprägt. Teilweise liegt der Oberboden im Grundwasserschwankungsbereich. Der Grundwassereinfluss reicht zeitweilig bis 40 cm unter die Bodenoberfläche. Der Name „Gley“ geht auf das deutsche Wort „Klei“ (=entwässerter Schlick, Schlamm) zurück. Der typische Gley besitzt folgende Horizontabfolge:

Abb. 2: Typisches Bodenprofil eines Gleys



Gleye entstehen unter dem Einfluss sauerstoffarmen Grundwassers. In dem ständig nassen Gr-Horizont typischer Gleye herrschen ständig reduzierende Bedingungen, weil das Grundwasser in Auebereichen oder Senken nur langsam zieht. Sauerstoffmangel führt zur Lösung von Eisen und Mangan, die mit dem Grundwasser kapillar aufsteigen und im Go-Horizont als Oxide ausgefällt werden. Ein Teil des Eisens und Mangans verbleibt jedoch in Form grau-blau gefärbter Eisen(II) und Mangan(II)-Verbindungen sowie schwarzen Eisensulfiden im Grundwasserbereich (Scheffer, Schachts., 1992).



Bei Grundwasserabsenkungen wird der Gr-Horizont meist rasch in größere Tiefe verlagert, während die Ausbildung des Go-Horizontes meist einige Zeit erhalten bleibt. Bei stärkeren Grundwasserabsenkungen treten folgende Auswirkungen auf:

- Auswaschung von Nährstoffen: durch verstärkte Auswaschung durch Niederschläge in tiefere Bodenhorizonte kommt es langfristig zu einer Nährstoffverarmung im Oberboden
- sandige Gleye mit einem geringen Anteil an organischer Substanz neigen dazu bei Austrocknung zu verhärten. Dies führt zu einer schlechteren Durchwurzelbarkeit und verminderter Wasserdurchlässigkeit
- durch eine bessere Durchlüftung kommt es zur Bildung von H_2SO_4 aus FeS_2 und einer Herabsetzung des pH-Wertes, die einen Wert bis zu pH 2 (stark sauer) erreichen kann

Gleye sind die natürlichen Standorte hygrophiler (nässeliebender) Pflanzengesellschaften wie Bruchwälder. Die forstliche Eignung ist sehr gut, vor allem beim Anbau von Baumarten mit hohem Wasserverbrauch wie Pappeln, Eschen oder Erlen. Bei nicht zu hohem Grundwasserstand können Gleye auch als Wiesen oder Weiden genutzt werden. Die ackerbauliche Nutzung von Gleyen ist nur bei Gleyen mit sehr niedrigem Grundwasserstand oder nach vorhergehender Entwässerung möglich.

Die Gleye im Untersuchungsgebiet haben eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere nutzbare Wasserkapazität bei tiefen Grundwasserständen und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit.

Wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit sind die Talauen seit langem in landwirtschaftlicher Nutzung. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung gingen intensive Eingriffe in den natürlichen Zustand einher. So sind die Grundwasserstände in mehreren Phasen abgesenkt. Das Aufbringen von Pestiziden und Nährstoffen hat zusätzlich zu einer Veränderung des Bodens beigetragen.

Schädliche Bodenveränderungen (§ 12 (3) Bundesbodenschutzgesetz), die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen, sind hier nicht zu erwarten.

5.1.3 Wasser

Grundwasser:

Die Böden liegen im Schwankungsbereich des vom Fluss bestimmten Grundwassers. Typisch ist auch die Überflutung bei Hochwasser. Der Schwankungsbereich des Hochwassers liegt bei ca. 1,00 m unter Flur. Die sandig-kiesigen Sedimente des Wesertales können als Grundwasserleiter von lokaler Bedeutung angesehen werden.

Fließgewässer:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Osten schließt direkt die Neue Exter, ein künstlich angelegtes Fließgewässer, das als gleichmäßiger Graben mit Trapezprofil ausgebaut ist.

Der im Landschaftsrahmenplan vorgesehene Abstand von 50 m wird in etwa eingehalten. Auch der Festlegung nach § 97 (6) des Landeswassergesetzes „Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung einen Streifen, dem Entwicklungsziel des Gewässers entsprechend freizulassen“, wird durch den Abstand zum Gewässer nachgekommen.



5.1.4 Klima

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und hat ein noch maritim beeinflusstes Klima, das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird. Daher sind die Winter in der Regel mild und die Sommer nur mäßig warm. Der Niederschlag ist in Menge und Häufigkeit ziemlich gleichmäßig übers Jahr verteilt.

Tab. 1: Klimadaten für den Bereich Rinteln

Mittlere Niederschlagshöhe	650-700 mm / Jahr
	300-400 mm / Mai-Sept.
	40-60 mm / Januar
Mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur °C	1° / Januar
	12° / Mai
	17° / Juli
Mittlere Sonnenscheindauer	1400-1500 Std. / Jahr
Mittlere Windgeschwindigkeit	1,5 m/s - 25%
Mittlere potentielle Verdunstungssumme/Gras	350-400 mm / Mai - Sept.

Das Geländeklima des Plangebietes wird durch die vorliegende Nutzungsstruktur geprägt. Im Planungsgebiet handelt es sich überwiegend um Freiflächen und nur an den Rändern um bebaute Flächen. Während auf den freien Ackerflächen Kaltluft entsteht, kommt in den bebauten Bereichen das Sonderklima für den Siedlungsbereich zum tragen.

Freiflächenklima

Auf Freiflächen ist aufgrund der stärkeren Ausstrahlung je nach Nutzungsart eine Kaltluftproduktion möglich. Die Freiflächen im Untersuchungsgebiet sind jedoch zu klein, um für ausreichend Frischluft zu sorgen.

Siedlungsraum

Überbaute und befestigte Flächen wirken sich ungünstig auf das Mikroklima aus. Am Tag nehmen Stein- und Asphaltflächen, Mauern und Dächer wesentlich mehr Wärme auf als offene Flächen. In der Nacht geben sie dann die gespeicherte Wärme nur langsam wieder ab. Durch größere Oberflächen und die Rauigkeit einer städtischen Verbauung vermindert sich die Windgeschwindigkeit und der Luftaustausch wird dezimiert. Durch das Zurückdrängen des Vegetationsbestandes und des beschleunigten Regenwasserabflusses wird die Atmosphäre noch zusätzlich erwärmt.

5.1.5 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (TÜXEN 1956).

Die potentielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet stellt nach TRAUTMANN (1972) den Übergang vom Eschen-Auenwald der lehmigen Flusstäler Norddeutschlands zum Flattergras-Buchenwald dar.

Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald

In dieser Kartierungseinheit sind die Tieflagen-Buchenwälder des Flachlandes und unteren Hügellandes (bis etwa 200 m über NN) zusammengefasst, die in ihren Basen- und Nährstoffansprüchen zwischen dem Eichen-Buchenwald und dem Perlgras-Buchenwald stehen. Trotz der niedrigen Höhenlage, welche die wärmebedürftigeren Baumarten begünstigt, sind der



vorherrschenden Buche die beiden Eichen von Natur aus nur stammweise beigemischt, und zwar die Stieleiche auf mehr schluffigen (Lößlehm)-Böden, die Traubeneiche auf stärker sandigen Böden (z. B. Flussterrassen). Gelegentlich dürften auch einzelne Hainbuchen mit einwachsen, ohne dass dadurch der Charakter des Buchenwaldes verändert würde. Die heute noch erhaltenen, vom Menschen stark beeinflussten Laubwaldreste sind häufig Mischwälder aus Eiche, Hainbuche, Espe, Birke und wenig Buche; ohne weitere Einwirkungen des Menschen würden sie sich zu Buchenwäldern entwickeln.

Die Bodenvegetation ist im natürlichen Wald nicht besonders artenreich und beherbergt die Gruppe der bereits mehrfach genannten mäßig anspruchsvollen Pflanzen. Säuretolerante Arten können beigemischt sein, auf schluffigen Böden auch hygrophile Arten wie Frauenfarn und Rasenschmiele. In degradierten Beständen ist eine dichte Krautschicht lichtliebender Pflanzen entwickelt. Die Hainsimse fehlt.

In der heutigen Bodennutzung dominieren auf 80-90 % der Fläche Äcker mit Kamillen- und Erdrauchfluren; die Ertragsleistung der meisten Feldfrüchte ist mittel bis gut.

Seine Kontaktgesellschaften sind Eichen-Buchenwälder und Perlgras-Buchenwälder, namentlich deren Tieflagenausbildungen.

Eschen-Auenwald der lehmigen Flusstäler Norddeutschlands, stellenweise Eichen-Hainbuchenwald

Der Eschen-Auenwald ist die potentielle natürliche Vegetation der Flussaue von Weser und Leine. Struktur und Artengefüge werden wesentlich durch Dauer, Zeitpunkt und Höhe der Überschwemmung mit schlickbringendem Flusswasser bedingt. Je häufiger die Aue überschwemmt wird, desto nährstoff- und kalkreicher ist der Boden, und desto mehr anspruchsvolle Arten vermögen sich anzusiedeln. Die Überflutungen sind seit der Kanalisierung der Weser (ab Minden) zwar nicht so häufig und anhaltend, zumal auch die Wasserrückhaltung im Ederstausee sich abschwächend auswirkt, doch kommt es noch episodisch zu Überschwemmungen.

Stieleiche und Esche sind die bestandesbildenden Baumarten, Feldahorn (*Acer campestre*) und stellenweise Hainbuche (*Carpinus betulus*) wachsen im Unterstand, außerdem in einzelnen Exemplaren verschiedene Straucharten wie Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Weißdorn u. a.

In der üppig entwickelten Krautschicht dominieren anspruchsvolle Pflanzen, namentlich Geophyten wie Aronstab (*Arum maculatum*), Lerchensporn (*Corydalis cava*), Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*) und Scharbockskraut. Häufig ist auch die Kratzbeere (*Rubus caesius*) vertreten.

Diese Arten finden sich heute hauptsächlich in Hecken und Gebüsch, da Wälder kaum noch erhalten sind. Doch auch die Hecken verschwinden mehr und mehr, seit das Grünland - ertragreiche Fettwiesen (*Arrhenatheretum*) und Fettweiden - zunehmend in Ackerland umgewandelt wird. Auf den höher gelegenen, nur noch selten überschwemmten Flächen überwiegen bereits Äcker. Hier sind anspruchsvolle Kamillen- (*Matricarietum*)- und Erdraum- (*Fumarietum*-) Fluren verbreitet.

Basenreiche braune Auenböden aus tonig-lehmigen Ablagerungen bilden den vorherrschenden Bodentyp.



5.1.6 Vorhandene Vegetation

Die Bezeichnung der Biotoptypen wird dem Kartierschlüssel für Biotoptypen Niedersachsen (Drachenfels 1994) entnommen. Danach berührt die Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Biotoptypen.

10.1 w Acker (A)

Acker

Die Ackerfläche kann als wiesenartige Ackerbrache bezeichnet werden, in der Gräser dominieren. Grünlandarten sind eingebracht worden, eine Nutzung als Grünland erfolgte jedoch nicht.

5.1.7 Fauna

Faunistische Untersuchungen sind nicht durchgeführt worden. Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche selbst und des Umfeldes sind keine hochwertigen Lebensräume für die Tierwelt vorhanden.

5.1.8 Landschaft/Ortsbild

Das Landschaftsbild wird im Großbereich von der angrenzenden Bebauung, den Hochspannungsleitungen, der Sport- und Spielanlage, des Industriegebietes und vom Damm der Umgehungsstraße geprägt.

Geprägt wird der Nahbereich durch die große freie Ackerfläche. Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld insgesamt ist sehr heterogen. So bilden Freiflächen und Hecken ebenso einen Blickpunkt wie Gewerbe- und Industriegebäude. In unmittelbarer Nähe, ca. 100 m südlich, beginnt ein Wohngebiet des Ortsteiles Exten.

5.2 Nutzung

5.2.1 Besiedlung

Im Plangebiet selbst ist keine Wohnbebauung vorhanden. Südlich und westlich des vorhandenen Sportplatzes und der Tennisanlage schließt ein Wohngebiet an.

5.2.2 Verkehrswege

Erschlossen wird das Baugebiet aus dem Ort Exten über die Gemeindestraße „Am Sportplatz“. Sie ist als Bitumenweg ausgebaut und geht in einen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg über.

5.2.3 Freizeit- und Erholungsnutzung

Eine landschaftsbezogene Naherholung ist über die Gemeindestraße nach Norden hin möglich. Als Freizeiteinrichtung sind südlich des Plangebietes ein Sportplatz und eine Tennisanlage vorhanden.

5.2.4 Landwirtschaft

Der gesamte Teil des Planbereiches wird als intensive Ackerfläche bewirtschaftet.



5.3 Eingriffsermittlung, Eingriffsbewertung

5.3.1 Methodik

Bei der Quantifizierung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewendet (NLÖ 1994).

5.3.2 Bilanzierung der Flächen

In Tab. 1 wird die vorhandene Nutzung entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“ gegenübergestellt. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von 18.895 m². Sie wird derzeit als Acker genutzt.

Auf der Fläche ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geplant. Gebäude sollen nicht errichtet werden.

Tab. 2: Aufteilung der Flächen

Vorhandene Nutzungen

<i>Biotop, Nutzung</i>	<i>Größe in m²</i>
Acker	16.271
Straße „Am Sportplatz“	2.624
Summe	18.895

Festsetzungen im Bebauungsplan

<i>Biotop, Nutzung</i>	<i>Größe in m²</i>
Grünfläche (Sportplatz)	9.093
Straße „Am Sportplatz“	2.624
Pflanzflächen	1.384
Ausgleichsflächen	5.794
Summe	18.895

5.3.3 Eingriffsbeschreibung, Auswirkungen

Eingriffsbeschreibung

Der Bereich, der bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesen ist, soll in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

Der Sportplatz wird als Rasenplatz angelegt. Gebäude oder andere großflächige Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Der Sportplatz dient lediglich dem Trainingsbetrieb und soll als Ausweichmöglichkeit für Punktspiele bei schlechter Wetterlage genutzt werden.

Neben den Toren und einem Ballfang im Norden sind sechs Flutlichtmasten vorgesehen. Im Norden und Westen wird eine Hecke mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt, die den Übergang zur freien Landschaft bilden soll.

Die genauen Flächen und Festsetzungen zum Anpflanzen der Sträucher und Bäume werden im Bebauungsplan dargestellt.



Auswirkungen

Das Vorhaben kann die Eignung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Flächenverbrauch und Verlärmung beeinträchtigen. Vor allem der Betrieb der Flutlichtanlage bedeutet für nachtaktive Insekten eine Beeinträchtigung. Bedeutung und Empfindlichkeit der Landschaft werden bestimmt von den natürlichen Standorteigenschaften, dem Struktureichtum und der Nutzungsintensität. Die Betrachtung dieser Faktoren erlaubt eine Aussage darüber, wie wahrscheinlich eine hohe Artenvielfalt oder das Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten in einem Gebiet ist.

Zunächst wird die Bauphase Auswirkungen auf die Gesamtheit des Territoriums haben. Direkt betroffen werden die Bereiche Tiere und Pflanzen sowie der Boden sein. Grund- und Oberflächenwasser werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Anwohner werden während der Baumaßnahme selbst, hauptsächlich aber durch den Betrieb Belästigungen erfahren, die aber aufgrund der schon vorhandenen Sportanlage mit ihrem Spielbetrieb und dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen, nicht höher sind als bisher. Die Landschaft wird durch die Anlage des Sportplatzes nicht wesentlich verändert. Zum einen ist eine hohe Vorbelastung durch Industriebereiche, Hochspannungsmasten, Straßendamm und Sportanlagen vorhanden, zum anderen werden keine massiven Bauwerke errichtet. Zudem wirkt sich die Eingrünung positiv auf das Landschaftsbild aus. Tabelle 4 stellt die Beeinträchtigungen noch einmal dar.

Tab. 3: Beeinträchtigung durch die Nutzung als Sportplatz

Wirkungsbereich	Art der Wirkung	Wirkungsintensität
Sportplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Versiegelung von Flächen • Lärmbelästigung • Veränderung der natürlichen Schichtfolge des Bodens im kleinflächigen Bereich der Fundamente • Technische Baustoffe, dadurch Naturmáheverlust • Potentielle Einsickerung von Öl- und Schmierstoffen während der Bauphase • Wirkung auf die Tierwelt durch Flutlicht (Anflug von Insekten) 	Gering bis mittel
Randbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelästigung durch Betrieb des Sportplatzes • Potentielle Einsickerung von Öl- und Schmierstoffen während der Bauphase 	Gering

5.3.4 Ermittlung der Kompensation

Der Eingriff und die von ihm ausgelösten Beeinträchtigungen werden den Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. Die Tabelle gibt die wichtigsten Angaben zum Zustand des vom Eingriff betroffenen Raumes vor und nach dem erfolgten Eingriff wieder.

Dabei wird nur die Fläche für den Bau der Sportplatzes betrachtet und in die Berechnungen mit einbezogen.



Tab. 4: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung: - Bebauungsplan - Festsetzung „Grünfläche/ Zweckbestimmung Sportplatz“ - Größe 9.093 m ²				
Betroffene Schutzgüter / Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahme
Schutzgut	Ausgeprägte Größe und Wert der betroffenen Bereiche			
Arten- und Lebensgemeinschaft	Ca. 9.093 m ² Acker, keine Vorkommen gefährdeter Arten (Wertstufe 3)	Intensiv genutzte Grünfläche als Sportplatz, keine Drainage, keine Beseitigung von Vegetation, sondern Einsatz von Rasen. 9.093 m ² Rasen Vorher: Wertstufe 3 Nachher: Wertstufe 3 ⇒ Keine erheblichen Beeinträchtigungen	Abstand zum Fließgewässer „Neue Exter“ von etwa 50 m durch Drehung des Platzes gewährleistet.	
Boden	9.093 m ² stark überprägter Naturboden (Wertstufe 2)	6.825 m ² überprägter Naturboden wird als Rasensportplatz hergestellt 2.2 Vorher: Wertstufe 2 Nachher: Wertstufe 3 ⇒ geringe Beeinträchtigungen 20 m ² überprägter Naturboden wird durch Fundamente für Flutlicht, Tore und Ballfangzaun versiegelt Vorher: Wertstufe 2 Nachher: Wertstufe 3 ⇒ erhebliche Beeinträchtigungen	Unvermeidbare geringe Beeinträchtigungen bleiben bestehen und müssen ausgeglichen werden	Entwicklung einer Hecke im Westen und Norden der Fläche von ca. 1.380 m ²) als Ausgleich durch die geringe Beeinträchtigung durch die Rasenfläche und die erhebliche Beeinträchtigung durch die vollständige Bodenversiegelung
Wasser			keine Beeinträchtigung	
Luft			keine Beeinträchtigung	
Landschaftsbild		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flutlichtmasten, Ballfangzaun und Tore Vorher: Wertstufe 3 Nachher: Wertstufe 3 ⇒ geringe Beeinträchtigungen	Unvermeidbare geringe Beeinträchtigungen bleiben bestehen und müssen ausgeglichen werden	Entwicklung einer Hecke im Westen und Norden der Fläche von ca. 1.380 m ²) als Ausgleich durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes



5.4 Schutzgutbezogene Bewertung und Kompensation

5.4.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die anthropogene Nutzung des Planungsgebietes sind die Biotoptypen als naturfern einzustufen. Die naturfernen Biotoptypen sind durch intensive Ackernutzung geprägt. Kultur- bzw. fremdländische Arten überwiegen; die Standortverhältnisse sind stark verändert.

Gefährdete Pflanzenarten wurden bei der Bestandsaufnahme nicht gefunden. Aufgrund der Naturferne der Biotoptypen ist auch davon auszugehen, dass das Planungsgebiet keine wertvollen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere bietet. Zudem wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan eine Teilfläche verbessert. Durch die Maßnahmen auf den Pflanzflächen wird eine Minimierung erreicht. Dadurch erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften.

5.4.2 Boden

Das Schutzgut Boden ist durch die starke anthropogene Nutzung schon beeinträchtigt. Der Naturboden ist durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch weitgehend zerstört. Dem Boden kommt insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung zu.

Da nur sehr geringe Versiegelungen auf der Fläche stattfinden, wird der Boden nicht wesentlich verändert. Dadurch besteht auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Boden.

5.4.3 Wasser

Das Gebiet hat für die Bildung von Grundwasser nur eine allgemeine Bedeutung. Die Grundwassersituation ist beeinträchtigt durch ein Stoffeintragsrisiko (z.B. Nitrate).

Da eine Versickerung und damit Neubildungsrate des Grundwassers weiterhin möglich ist und eine Verschmutzung durch die Nutzung (Fußball) nicht zu erwarten ist, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht gegeben.

5.4.4 Klima und Luft

Da keine großflächigen Versiegelungen stattfinden, und das Plangebiet weiterhin als Grünland (Rasen) genutzt wird, entstehen für das Schutzgut Klima und Luft keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Eine Verbesserung entsteht durch die Anlage von Heckenstrukturen im Plangebiet.

5.4.5 Landschaftsbild/Ortsbild

Das Ortsbild ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Durch die Festsetzung der Pflanzflächen sowie durch die Festsetzungen der baulichen Nutzung wird das Plangebiet sogar noch besser ins Ortsbild eingefügt. Das Landschaftsbild bzw. Ortsbild ist somit nach der Neugestaltung nicht beeinträchtigt.



5.5 Maßnahmen der Grünordnung

Die zeichnerische Darstellung der grünplanerischen Maßnahmen ist im Bebauungsplan enthalten und beinhaltet folgende Zielsetzungen, um Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum zu mindern:

- sorgfältige Einfügung als Übergang in die freie Landschaft durch die Festsetzung von Pflanzflächen in den Randbereichen

Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Anlage von Pflanzstreifen im westlichen und nördlichen Randbereich

Im Bereich des Weges auf der westlichen Seite wird ein ca. 5 m breiter Pflanzstreifen mit einer dreireihigen Hecke angelegt. Nördlich wird ein ca. 10 m breiter Pflanzstreifen mit einer fünfzeiligen Hecke angelegt.

5.5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als überwiegend geschlossene Pflanzung mit hochstämmigen Bäumen (Stammumfang mind. 12/14 cm) und Sträuchern (je nach Art in der Sortierung mind. 60/100 cm hoch) der nachfolgenden Pflanzliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Bäume:		Sträucher:	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Acer campestre	Feldahorn
Prunus padus	Traubenkirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Quercus robur	Stieleiche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Acer platanooides	Spitzahorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Ligustrum vulgare	Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa	Schwarzdorn
Fagus sylvatica	Buche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus avium	Vogelkirsche	Virburnum opulus	Schneeball
Heister			
Carpinus betulus	Hainbuche		
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Prunus avium	Vogelkirsche		

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) durchzuführen sind, werden als Ausgleichsfläche gestaltet.

Damit soll die Entwicklung des im Landschaftsrahmenplan vorgesehenen Abschnittes der „Neuen Exter“ ermöglicht werden.

Das Gewässer „Neue Exter“ soll zur Ausgleichsfläche hin abgeflacht werden. Im oberen Böschungsbereich werden Erlen gepflanzt.

Die jetzt vorhandene Ackerfläche soll als extensive Wiese angelegt werden und entsprechend der Abb. 1 bepflanzt werden. Um diese Entwicklung zu unterstützen sind folgende Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Zweimalige Mahd in den ersten 3 Jahren auf der gesamten Fläche. Dadurch soll der Aufwuchs von nitrophilen Arten verhindert werden.



- Danach eine Mahd alle 1-2 Jahre. Diese Mahd ist nach dem 30.06. durchzuführen, um spät brütende Vogelarten nicht zu gefährden

Die Auswahl der Bäume und Sträucher orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation des Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwaldes bzw. des *Eschen-Auenwald der lehmigen Flusstäler Norddeutschlands, stellenweise Eichen-Hainbuchenwald.*

Bäume und Heister		Sträucher	
Quercus robur	(Stieleiche)	Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Fraxinus excelsior	(Esche)	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Carbinus betulus	(Hainbuche)	Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Salix caprea	(Salweide)	Rosa canina	(Hundsrose)
Acer campestre	(Feldahorn)	Sambucus nigra	(Schw. Holunder)
		Viburnum opulus	(Schneeball)

Abb. 3: Gestaltung der Ausgleichsfläche





6 Flächenbilanz

Festsetzung	Fläche in m ²
Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“	
➤ davon Sportplatz	9.093
➤ davon Pflanzflächen	1.384
Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“	5.794
Straßenfläche	2.624
Gesamtfläche	18.895



7 Verfahrensablauf

7.1 Verfahrensgrundlagen

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat am 20.11.2003 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördlich Am Sportplatz“ beschlossen und am 24/25.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 30.08.04 bis zum 03.09.2004 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss am 24/25.08.2004. Anregungen sind hierzu nicht eingegangen.

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.08.2004 hat die Stadt Rinteln die Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Kap. 7.2 dargestellt.

Öffentliche Auslegung

In der Zeit vom 23.11.2004 bis zum 23.12.2004 ist der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt worden.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12/13.11.2004. Zwei Bürger reichten Stellungnahmen ein, die in Kap. 7.2 abgehandelt werden.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rinteln hat am 17.03.2005 den Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen, und am 31.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

7.2 Ergebnisse der Abwägung

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung sind Stellungnahmen eingegangen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zudem sind nach § 1 a Abs. 2 die Grundsätze des Umweltschutzes mit in die Abwägung einzustellen.

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.08.2004 hat die Stadt Rinteln die Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert.

Der **Landkreis Schaumburg** hat mit seinem Schreiben vom 06.09.2004 folgende Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.08.2004 hat die Stadt Rinteln die Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert.

Das Amt für Naturschutz hatte keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

Das Amt für Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft hat keine Bedenken, wenn im Zuge der Maßnahme keine Geländeaufhöhungen durchgeführt



werden, da die Flächen als Retentionsraum für Weserhochwässer zur Verfügung stehen müssen.

Zudem weist das Amt darauf hin, das für den Bereich der Ausgleichsflächen entlang der Neuen Exter die evtl. Umgestaltungsmaßnahmen bzw. Bepflanzungsmaßnahmen wasserrechtlich durch das Amt zu genehmigen ist und dass die Bepflanzungsmaßnahmen im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden sollten.

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen: Im Bereich des geplanten Sportplatzes werden im Zuge der Baumaßnahme keine Geländeaufhöhungen durchgeführt, so dass die betreffenden Flächen auch weiterhin dem Weserhochwasser als Überschwemmungsgebiet zur Verfügung stehen.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 93 NWG wird eingeholt.

Im Zuge der Ausführungsplanung der Ausgleichsflächen im Bereich der Neuen Exter wird zu gegebener Zeit eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Die Umgestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen werden vor Durchführung der Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Amt für Naturschutz abgestimmt.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung hat in raumordnerischer Hinsicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern den Belangen der „Landwirtschaft“ und des „Natur- und Landschaftsschutzes“ ausreichend Rechnung getragen wird. Es führt weiter aus, dass das Gebiet auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials Teil eines im RROP 2003 festgelegten großräumigen „Vorsorgegebietes“ für die Landwirtschaft ist. Außerdem sollte die Ausgleichsfläche in Bezug auf Breite und Gestaltung im Einzelnen mit der zuständigen Fachbehörde – d.h. mit der Unteren Naturschutzbehörde – abgestimmt werden, damit das im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiet für Natur und Landschaft in seiner festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen: Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auf der Fläche z.Z. nicht durchgeführt. Die Fläche liegt seit längerer Zeit brach. Die Abstimmung hat insofern stattgefunden, dass die entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Anregungen, die einen landwirtschaftlichen Standort befürworten, sind nicht eingegangen.

In der Abwägung wird der Grundsatz der Raumordnung: „Dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen“, ein wesentlich höherer Stellenwert beigemessen, als dem Nutzungsanspruch der Landwirtschaft, zumal eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker- oder Grünland derzeit nicht stattfindet.

Die Breite und Gestaltung der Ausgleichsfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Bebauungsplan dargestellt.

Die Immissionsschutzbehörde und das Bauordnungsamt haben keine Anregungen vorgebracht.

Die **Deutsche Bahn AG, Hannover** hat mit ihrem Schreiben vom 25.08.2004 folgende Anregungen vorgebracht. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Um den erforderlichen Abstand von 8 m zu den Leitungsseilen beizubehalten, dürfen Aufschüttungen, Geländeerhöhungen usw. nur in Absprache und Zustimmung mit der DB Energie GmbH, Energieversorgung West, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte, erfolgen. Bei der



Errichtung von Fangzäunen muss unter allen Bedingungen eine Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen eingehalten werden.

Außerdem muss der Mast, der sich auf dem Sportplatzgelände befindet mit einem Kletterschutz oder einer Einzäunung versehen werden. Diese Maßnahme sowie eine eventuell erforderliche Umrüstung oder Freileitung auf Mehrfachisolatorenketten gehen dann zu Lasten der Stadt Rinteln.

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen: Sollte sich im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben, dass Aufschüttungen oder sonstige Geländeerhöhungen erforderlich sind, wird eine Absprache mit der DB Energie GmbH durchgeführt und die Zustimmung eingeholt. Wenn Fangzäune aufgestellt werden, wird der Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen eingehalten.

Die Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Flutlichtmasten) wird mit der DB Energie abgestimmt und die Zustimmung eingeholt.

Eine Sicherung des Mastes in Form eines Kletterschutzes oder einer Umzäunung wird durch die Stadt Rinteln durchgeführt.

Der **NLWK** (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz – Betriebsstelle Süd -) regt an, zur Minderung der Abflusssituation (vermehrte und größere Hochwässer) die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken. Zudem sollten Maßnahmen wie z.B. die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers, die Sammlung des Regenwassers zur späteren Nutzung oder geeignete Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen: Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die **E.ON Westfalen Weser AG** teilte mit, das vor Ausführung der Arbeiten am Mast Nr. 22 Doppelhängeketten eingebaut werden müssen. Die Kosten sind von der Stadt Rinteln zu tragen.

Außerdem müssen Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Freileitungen während der Bauzeit unbedingt eingehalten werden. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE-Bestimmung 0105, die UVV-BGV A 2 (ehemals VBG 4 „Elektrische Anlagen“) und die UVV-BGV C 22 (ehemals VBG 37 „Bauarbeiten“) beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten.

Der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt möglich. Ggf. kann eine Sicherheitsabschaltung erfolgen, die frühzeitig mit E.ON abgestimmt werden muss.

Von einer Bepflanzung im Schutzstreifen darf keine Leitungsgefährdung ausgehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den evtl. Rückschnitt auf seine Kosten zu veranlassen. Daher schlägt E.ON vor, falls erforderlich, niedrig wachsenden Gehölze anzupflanzen.

Sollte es zu einer Bebauung auf dieser Fläche kommen, sind die Gebäude mit harter Bedachung nach DIN 4102 auszuführen.

Bei einer Dachneigung:

- größer als 15° ist der Sicherheitsabstand von mind. 3 m
- kleiner als 15° ist der Sicherheitsabstand von mind. 5 m einzuhalten.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungsträger zu beteiligen.



Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen: Die Kosten für die Doppelhängeketten am Mast Nr. 22 werden von der Stadt Rinteln übernommen.

Sollte sich im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben, dass Aufschüttungen oder sonstige Geländeerhöhungen erforderlich sind, wird eine erneute Anfrage durch den Bauherren an E.ON Westfalen Weser AG gestellt.

Die Flutlichtmasten werden außerhalb des Schutzstreifens (jeweils 20 m von der Leitungsachse) aufgestellt. Somit ist eine Zustimmung durch E.ON Westfalen Weser AG nicht notwendig.

Die Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Freileitungen werden während der Bauzeit eingehalten. Hierbei werde die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE-Bestimmung 0105, die UVV-BGV A 2 (ehemals VBG 4 „Elektrische Anlagen“) und die UVV-BGV C 22 (ehemals VBG 37 „Bauarbeiten“) beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen beachtet.

Falls der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung notwendig ist, erfolgt eine frühzeitige Abstimmung zur Sicherheitsabschaltung.

Eine Bepflanzung im Schutzstreifen der Leitung wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme nur mit niedrig wachsenden Sträuchern durchgeführt.

Sollte es zu einer Bebauung auf dieser Fläche kommen, werden die Gebäude mit harter Bedachung nach DIN 4102 ausgeführt.

Bei einer Dachneigung:

- größer als 15° ist der Sicherheitsabstand von mind. 3 m
- kleiner als 15° ist der Sicherheitsabstand von mind. 5 m einzuhalten.

Im Baugenehmigungsverfahren wird dann der zuständige Energieversorgungs-träger beteiligt.

Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zwei Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Der **1. Bürger** hat mit Schreiben vom 23.12.2005 folgende Anregungen vorgebracht:

Hiermit möchte ich gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 Einspruch einlegen. Er berücksichtigt weder die Interessen der jugendlichen Sportler, noch die Interessen der Anlieger und schon gar nicht die Interessen des Umweltschutzes. Außerdem stellt er eine Verschwendung von Steuergeldern dar, denn der geplante Sportplatz befindet sich auf einem Gelände, das in der Vergangenheit schon mehrmals komplett überschwemmt wurde. Durch zu erwartende weitere Überschwemmungen werden jedes Mal weitere unvorhersehbare Kosten auf die Stadt und damit den Steuerzahler zukommen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass durch die baulichen Veränderungen die anschließenden Gebäude in Zukunft ebenfalls überschwemmt werden. Für die dadurch entstehenden Kosten hätte ebenfalls die Stadt auf zu kommen.

Der geplante Sportplatz befindet sich auf einem Gelände, das von 18 Hochspannungsleitungen überzogen wird, deren Elektrosmog die Gesundheit vor allem der jugendlichen Sportler gefährdet. Es steht zu erwarten, dass in Kürze der Spielbetrieb schon aus diesem Grunde eingestellt werden muss.

Fauna:

Die Beurteilung der vorhandenen Tierwelt ohne Begutachtung als nicht hochwertig zeigt, dass wichtige Punkte ausgeklammert wurden, denn Nach-



tigallen, Igel, Eichhörnchen, Enten und Hasen sind meines Wissens sehr wohl als hochwertige Tiere einzuschätzen. In diesem Bereich hat sich eine sehr reichhaltige Vogelwelt mit Lerche, Amsel, Blaumeise, Kleiber, Zaunkönig, Sperling, Grünfink, Buchfink, Rotkehlchen, Eisvogel, Star und Nachtigall angesiedelt, die durch die zu erwartenden Störungen ihren Lebensraum verlieren würden. Nicht umsonst stehen einige davon unter Naturschutz. Schon seit vielen Jahren wird dieses Gelände nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, weshalb sich eine sehr vielseitige Tierwelt eingefunden hat.

Anlieger:

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat der geplante Sportplatz auch Anlieger. Diese Anlieger werden schon jetzt mit unerträglichem Lärm sowohl durch den Spielbetrieb, als auch durch die Pflege der Anlage belästigt. Nahezu täglich wird der vorhandene Sportplatz mit einem Mäher, der mit Sicherheit nicht den Lärmvorschriften entspricht, bearbeitet. Dabei wird noch nicht einmal auf die gesetzlichen Ruhezeiten Rücksicht genommen. Nach dem Spiel gibt es Belästigungen durch Sportler, die vor dem Dorfgemeinschaftshaus ihre Schuhe ausklopfen und sich in Sportplatzlautstärke unterhalten. Durch den zusätzlichen Platz wird sich dieser Lärm noch verstärken.

Durch die geplante Flutlichtanlage wird in unzulässiger Weise der Tagesablauf der Anwohner und auch der vorhandenen Tierwelt gestört. Die normalen Tagesabläufe zwischen Hell und Dunkel sind nicht mehr vorhanden, was die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen kann.

Eine Alternative, die die schlimmsten Belästigungen abmildern würde, wäre der Standort vor den Kleingärten.

Diese Anwohner, immerhin 3 Familien, sind ohnehin schon durch den Lärm vom Dorfgemeinschaftshaus, vom Schützenfest und durch den gegenwärtigen Spielbetrieb über Gebühr beansprucht. Sollte das Vorhaben in der geplanten Form weitergeführt werden, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen.

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen:

Absatz 1

Die Interessen der jugendlichen Sportler werden sehr wohl berücksichtigt, da gerade sie es sind, die durch den Ausweich- und Trainingsplatz profitieren, da hier auch bei schlechterem Wetter trainiert werden kann. Das war unter anderem auch der Grund des Sportvereines, einen Ausweich- und Trainingsplatz zu beantragen.

Bei der Planung und Umsetzung einer Sportanlage steht zunächst das öffentliche Interesse an der Nutzung solch einer Anlage im Vordergrund. Die Interessen der Anlieger sind im Rahmen des Immissions- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und im Bauleitverfahren abzuwägen.

Die Planung und die Umsetzung einer Sportanlage im Rahmen einer Bauleitplanung berücksichtigt die Interessen der Anlieger und des Naturschutzes insofern, dass die durch den Sportplatz zustande kommenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum begrenzt werden. Dies ist für die Anlieger durch ein Schalltechnisches Gutachten beachtet worden. Dieses hat den hier geplanten Sportplatz als die günstigste Variante dargestellt. Eine Verbesserung ist außerdem durch die Drehung des Sportplatzes in Nord-Süd-Richtung geschehen, da die Entfernung der Emissionsquelle um ca. 40 m verschoben worden ist. Eine zusätzliche Belastung findet nicht statt, da der vorhandene und der neue Ausweich- und Trainingsplatz in den gesetzlichen Ruhezeiten nicht gleichzeitig genutzt werden können. (s. Schalltechnisches Gutachten)

Die Interessen des Naturschutzes sind berücksichtigt worden. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Schaumburg der



Sportplatz in Nord-Süd-Richtung verlegt worden. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Kreises Schaumburg sieht für den Bereich der Neuen Exter ein Gebiet vor, das die Voraussetzungen für eine Naturschutzgebiets-Ausweisung erfüllt. In der Karte zum Landschaftsrahmenplan ist die Grenze für das geplante Naturschutzgebiet in einem Abstand von ca. 50 m von der „Neuen Exter“ dargestellt. Dieser Abstand ist durch die Umlegung im wesentlichen eingehalten worden. Außerdem wird die Fläche zwischen dem Sportplatz und dem Gewässer „Neue Exter“ als Ausgleichsfläche durch Pflanzungen wesentlich aufgewertet.

Da die politischen Gremien der Stadt Rinteln die Aufstellung des Bebauungsplanes und damit die Vorbereitung auf die Herstellung des Sportplatzes beschlossen haben, ist die Notwendigkeit des Ausweich- und Trainingsplatzes anerkannt. Daher kann bei der Ausgabe von Steuergeldern für ein überwiegend öffentliches Interesse nicht als Steuerverschwendung bezeichnet werden. In der Abwägung wird der Grundsatz der Raumordnung: „Dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen“, ein hoher Stellenwert beigemessen.

Da keine Gebäude errichtet werden, die überschwemmt werden können, sind auch hier keine Kosten für die Stadt Rinteln zu befürchten. Die Überflutung des Sportplatzes in Ausnahmefällen wird keine unabsehbaren Kosten für die Stadt erbringen. Sind in der Stellungnahme mit den gefährdeten Gebäuden jedoch die vorhandenen angrenzenden Gebäude gemeint, so ist hier keine zusätzliche Gefahr zu erwarten, da die vorhandenen Abflussverhältnisse nicht verändert werden, da der Sportplatz auf dem Höhenniveau der jetzigen Ackerfläche entsteht.

Absatz 2

Ob durch den Elektrosmog gesundheitliche Schäden entstehen, wird z.Z. noch intensiv diskutiert.

In den Jahren 2001/2002 führte das BAG (Bundesamt für Gesundheit) eine Erhebung zu gesundheitlichen Beschwerden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern durch. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis: Die in der Studie genannten Beschwerden sind relativ häufig und oft keiner bestimmten Ursache zuzuordnen. Deshalb konnte in der Studie kein Symptomprofil für „Elektrosensibilität“ festgestellt werden.

In dieser Untersuchung waren die Studienteilnehmer diesen elektromagnetischen Feldern permanent ausgesetzt. Wenn man voraussetzt, dass die Nutzer des Sportplatzes max. nur 2 – 6 Std. dem elektromagnetischen Feld ausgesetzt sind, ist eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich.

Absatz 3

Nicht die vorhandene Tierwelt wurde als nicht hochwertig eingestuft, sondern der Lebensraum für die Tierwelt. Eine ausgeräumte Ackerlandschaft bietet in der Regel nur Nahrungsraum für einige Tierarten. So besiedeln die in der Stellungnahme genannten Vogelartenarten - bis auf die Feldlerche – andere Lebensräume wie extensiv genutztes Grünland, Siedlungsränder, Dörfer und Gehöfte, gut strukturierte Still- und Fließgewässer, Hecken und Wälder.

Die Beurteilung ist nicht ausgeklammert worden; vielmehr berücksichtigt die geplante Ausgleichsfläche zwischen dem geplanten Sportplatz und dem Gewässer „Neue Exter“ den Lebensraumverlust für die Tierwelt und stellt langfristig einen wesentlich hochwertigeren Lebensraum zur Verfügung, als dies die jetzige Ackerfläche tut.



Absatz 4

Der Lärm wird sich durch den zusätzlichen Platz nicht verstärken, da Parallelveranstaltungen lt. Lärmschutzgutachten nicht stattfinden dürfen. Eine weitere Regelung der Nutzungszeiten nach Maßgabe des Gutachtens erfolgt in dem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren.

Absatz 5

Die gesundheitliche Schädigung durch eine Flutlichtanlage ist unwahrscheinlich und auch durch Untersuchungen nicht belegt. Der normale Tagesablauf der Anwohner wird durch den neuen Sportplatz nicht mehr verändert, als durch die vorhandene Anlage, da keine Parallelveranstaltungen stattfinden dürfen.

Absatz 6

Da in der näheren und weiteren Umgebung der vorhandenen Sportanlage keine Kleingärten vorhanden sind, ist nicht klar, welcher Standort in der Stellungnahme gemeint ist.

Absatz 7

Der Absatz dieser Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der **2. Bürger** (drei Unterzeichner) hat mit Schreiben vom 23.12.2005 folgende Anregungen vorgebracht:

Der Bebauungsplan scheint bei 4.5 "Verkehrliche Erschließung" zumindest widersprüchlich zu sein:

Dort heißt es, dass sich das Verkehrsaufkommen durch die Nutzung als Ausweichsportplatz nicht erhöhen wird, da keine zusätzlichen Veranstaltungen stattfinden. Dabei drängt sich dem Leser die Frage auf, wieso es eines weiteren Sportplatzes bedarf, wenn doch überhaupt keine zusätzlichen Veranstaltungen stattfinden, sondern anscheinend Veranstaltungen nur von dem einen auf den anderen Sportplatz verlegt werden sollen.

Wenn dies der Fall ist, sollte eindringlicher, genauer und nicht nur oberflächlich geprüft werden, ob und woraus sich die Notwendigkeit eines weiteren Sportplatzes ergibt. Unserer Auffassung nach ist der bereits vorhandene Sportplatz zeitlich nicht ausgelastet.

Sofern wirklich die Notwendigkeit eines weiteren Sportplatzes in einem 2.000 Einwohner zählenden Dorf gesehen wird und die finanziellen Belastungen verantwortet werden können, sind zumindest folgende Maßnahmen mit Rücksicht auf die Anwohner unerlässlich:

1. Von Versiegelungen des Bodens ist gänzlich Abstand zu nehmen, da bei Hochwasser die Exter zu einem "reißenden Fluss" werden kann und bereits wurde, sodass mit Beschädigungen unseres Hauses zu rechnen ist, wenn das Wasser nicht versickern kann.
 2. Um eine möglichst geringe Lärmbelastung zu erreichen, sollte der Sportplatz den größtmöglichen Abstand zu den Anwohnerhäusern aufweisen.
 3. Es steht zu befürchten, dass die Grenzwerte durch das z. T. mehrmalige wöchentliche Rasenmähen überschritten werden. Unseres Erachtens nach wurde diese Lärmquelle überhaupt nicht berücksichtigt. In dieser Richtung sind daher noch geeignete lärmbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen.
 4. Ursprünglich sollte wohl der Sportplatz in Ost-West-Richtung errichtet werden, sodass eine Mannschaft beim Spiel auf unser Haus zu gelaufen käme. Dies ist nicht zumutbar und von diesem Vorhaben sollte - sofern nicht bereits geschehen - endgültig Abstand genommen werden.
 5. Was die Bepflanzung betrifft, so sollte diese möglichst umfangreich ausfallen und für eine ausreichende Dichte und einen Lärmschutz sorgen. Folgende Bäume bzw. Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden, da sich
-



gende Bäume bzw. Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden, da sich unter den direkt betroffenen Anwohnern mehrere Allergiker befinden:

- a) Birken
- b) Pappeln
- c) Haselnussbäume
- d) Erlen
- e) alle sonstigen allergieauslösenden Pflanzen.

6. Die Umkleiden und Duschen für die Mannschaften sollten zum Tennisheim verlegt werden, da der Lärmpegel schon jetzt nach den Spielen deutlich zu hoch ist, da z.B. die Spieler ihre Schuhe an Steinkanten beim Dorfgemeinschaftshaus "abklopfen".

7. Abschließend sei erwähnt, dass es angebracht erscheint, die Spieler und sonstigen Nutznießer des Sportplatzes auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Belästigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, was vor allem bedeutet, dass die Grenzwerte für Lärm auf Sportplätzen eingehalten werden müssen.

Bitte legen Sie unser Schreiben allen zuständigen involvierten Stellen zur Beratung vor. Vom Ortsrat wurde uns zugesichert, dass unsere Belange bei der Planung wohlwollend berücksichtigt werden.

Die Abwägung dieser Stellungnahme beurteilt die Verwaltung der Stadt Rinteln folgendermaßen:

Absatz 1

Der zusätzliche Sportplatz soll in erster Linie als Trainingsplatz und als Ausweichplatz bei schlechten Witterungsbedingungen dienen. Damit bleibt der Hauptsportplatz für die Sonntagsspiele in einem bespielbaren Zustand. Dass keine zusätzlichen Veranstaltungen während der Ruhezeiten stattfinden dürfen, sagt auch das schalltechnische Gutachten aus.

Absatz 2

Punkt 1: In Kapitel 5.3.3 der Begründung wird beschrieben, dass keine großflächigen Versiegelungen vorgesehen sind. Lediglich für die Flutlichtmasten und den Ballfang müssen Fundamente hergestellt werden.

Punkt 2: Der Abstand ist durch die Nord-Süd-Ausrichtung so groß wie möglich gehalten worden.

Punkt 3: Der zulässige Lärmpegel nach § 3 der Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BimSchGV) in der Fassung vom 13. Juli 1992 wird nicht überschritten, da die Rasenmäher, die dem Verein von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, den gesetzlichen Normen entsprechen. Gleichwohl soll mit dem Sportverein ein Gespräch geführt werden, damit das Mähen außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten stattfindet.

Punkt 4: Der Sportplatz soll in Nord-Süd-Richtung verlaufen.

Punkt 5: Die Bepflanzung wird mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Schaumburg abgesprochen. Arten wie Birke und Pappel waren nicht vorgesehen. Ob auf die standortgerechten Arten Schwarzerle und Haselnuss verzichtet werden kann, muss mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Punkt 6: Eine Verlegung der Umkleiden und Duschen ist aufgrund der räumlichen Situation am Tennisheim nicht möglich. Der Kostenaufwand zur Herstellung von Umkleideräumen und Duschanlagen ist unverhältnismäßig hoch, da die bereits vorhandenen Anlagen im Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden können.



Punkt 7: Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Sportverein mitgeteilt.

Absatz 3

Die Stellungnahme wird den involvierten Stellen zur Beratung vorgelegt.

Im Zuge der Benachrichtigung während der öffentlichen Auslegung hat der **Landkreis Schaumburg** mit seinem Schreiben vom 22.1.2004 folgende Anregungen vorgebracht.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung hält seine Bedenken, die es im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußert hat, aufrecht. (s. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Beurteilung durch die Verwaltung der Stadt Rinteln ist daher identisch mit der Beurteilung im Beteiligungsverfahren.



8 Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet von



Planungsbüro Rinteln

Am Spielplatz 2 • 31737 Rinteln
Tel. 05262 – 99033 / Telefax 05262 - 99035
EMail: ILB.Rinteln@t-online.de

Rinteln, den 30.03.2005

gez. Böhm

Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln fasste in seiner Sitzung am 28.10.2004 den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12/13.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.11.2004 bis zum 23.12.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 30.03.2005

gez. Buchholz

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung beschlossen.

Rinteln, den 30.03.2005

gez. Buchholz

.....
Bürgermeister

(Siegel)



9 Literatur- und Gesetzesverzeichnis

Literatur

Drachenfels, O.v., o.J.: Beschreibung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens als Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung. – Im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz Hannover

Flohn, H. 1970: Produzieren wir unser eigenes Klima, Meteorologische Rundschau 23 H.6, S. 161-164

Gareis-Grahmann, F. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung, Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes Landschaft nach dem UVPG, Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gesetze und Verordnungen:

BauGB (2002): Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I.S. 2850)

BauNVO (1993): Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)

BImSchG (2002): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Sept. 2002 (BGBl. IS 3830)

BNatSchG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

KrW-/AbfG (1994): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, vom 27. Sept. 1994 (BGBl. IS 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Okt. 2001 (BGBl. IS 2785)

WHG (2002): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz), in der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)

Kartenwerke

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen

Geologisches Landesamt NRW (1985): Geologische Karte von NRW, M. 1 : 100.000, Blatt C 3918 Minden

Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85, Minden, Maßstab 1:200.000

Trautmann, W. (1972): Deutscher Planungsatlas, Bd. 1 , NRW, Lieferung 3, >Vegetation<